

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2011

21. Jahrgang

28. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

- 45** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung
Nr. 1 - Eistringhaus

- 46** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung 2011
der Jagdgenossenschaft Mettmann am Mittwoch, 30. November 2011
um 20:00 Uhr in der Pizzeria, Neanderstraße 101

45

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Eistringhaus

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Eistringhaus - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Satzungsgebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst Teile der Grundstücke Elberfelder Straße 253 bis 263 im Bereich Eistringhaus sowie kleinere Flächen nördlich des Erschließungsweges.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Eistringhaus - wird mit Begründung, in der Zeit vom 07. November bis 09. Dezember 2011 einschließlich, in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

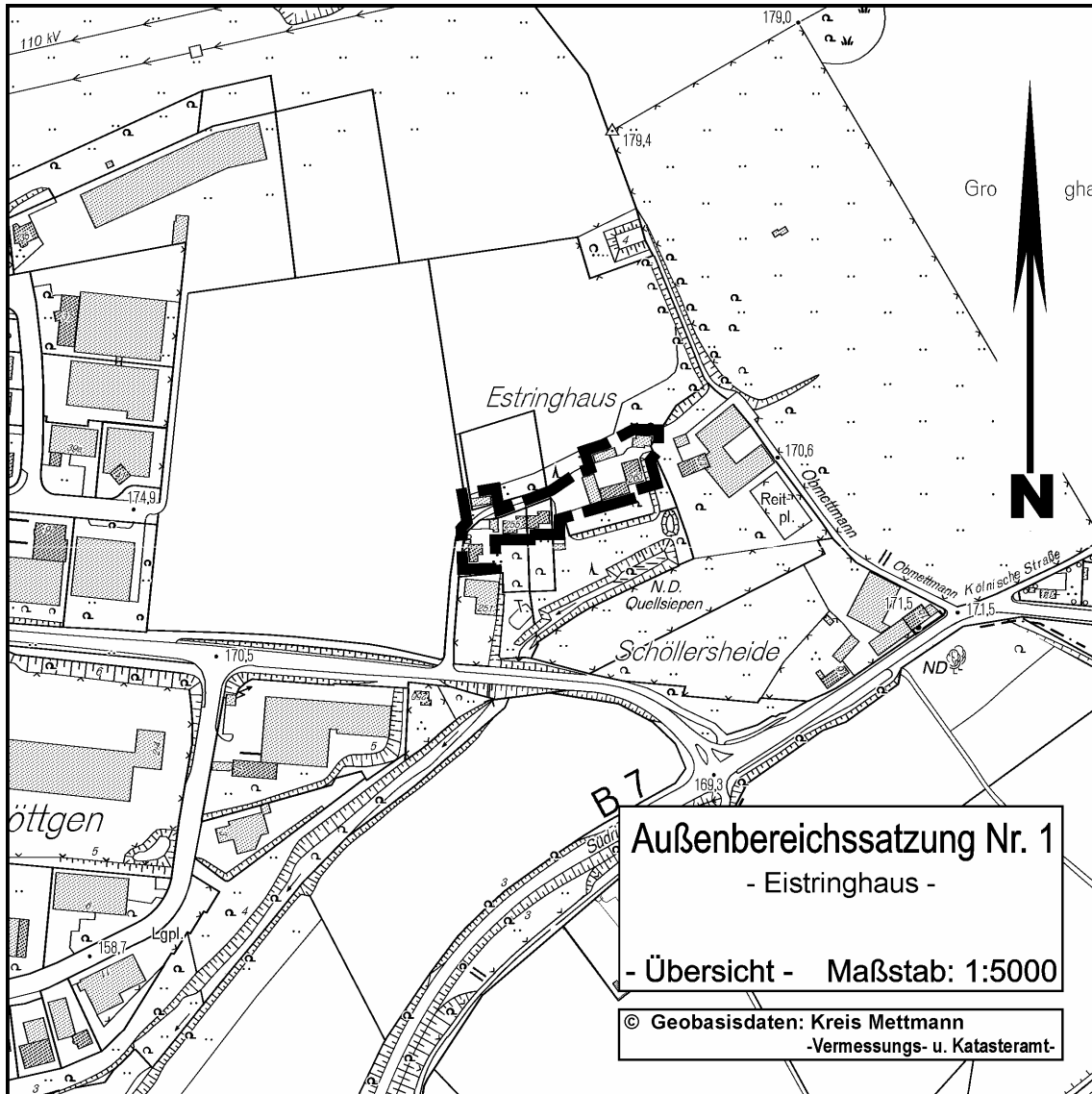
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 24.10.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



46

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Tagesordnung
zur Genossenschaftsversammlung 2011
der Jagdgenossenschaft Mettmann am
Mittwoch, 30. November 2011 um 20:00 Uhr
in der Pizzeria, Neanderstraße 101

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Verlesung der letzten Niederschrift
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
7. Neuwahl des Jagdvorstandes
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Beauftragung des Vorstandes gem. § 8 Abs. 3 der Satzung mit der Durchführung der Jagdverpachtung, etwaigen späteren Änderungen von Verträgen und mit Änderungen von Reviergrenzen
10. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2012/13
11. Verschiedenes

40822 Mettmann, den 28. Oktober 2011

Gez. R. Beckershoff

Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaft der gemeinschaftlichen
Jagdbezirke der Stadtgemeinde Mettmann